

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 07.05.2015 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition

- a) der Bundesregierung – dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz – als Material zu überweisen,
- b) den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben.

#### Begründung

Der Petent fordert, dass der Beirat der Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten (GVL) ausschließlich mit von den Berechtigten gewählten Mitgliedern besetzt wird und dies in dem Gesetz über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten (UrhWG) geregelt wird.

Zur Begründung trägt der Petent im Wesentlichen vor, dass die derzeitige Besetzung des Beirates der GVL aus 24 Mitgliedern, von denen lediglich 12 von den Wahrnehmungsberechtigten direkt gewählt würden, nicht den Vorgaben des UrhWG entspreche. Hiernach solle jede Verwertungsgesellschaft eine gemeinsame Vertretung erhalten, die die Wahrnehmung der Rechte und Ansprüche der Wahrnehmungsberechtigten und die willkürfreie Verteilung der Gelder sicherstelle. Dies entspreche auch den Empfehlungen der Enquete-Kommission „Kultur in Deutschland“.

Hinsichtlich weiterer Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die vom Petenten eingereichten Unterlagen verwiesen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Deutschen Bundestages eingestellt und dort diskutiert. Es gingen 337 Mitzeichnungen und 1 Diskussionsbeitrag ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich

unter Einbeziehung der von der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Die Petition betrifft den Bereich der Mitbestimmung von Wahrnehmungsberechtigten einer Verwertungsgesellschaft, die über einen Wahrnehmungsvertrag mit der Verwertungsgesellschaft verbunden sind, ohne aber zugleich auch Mitglied der Verwertungsgesellschaft im (vereins-)rechtlichen Sinne zu sein (berechtigte Nichtmitglieder).

Die Möglichkeit der Einflussnahme berechtigter Nichtmitglieder auf „ihre“ Verwertungsgesellschaft wird im deutschen Wahrnehmungsrecht über eine gemeinsame Vertretung gewährleistet. Die gemeinsame Vertretung der Wahrnehmungsberechtigten ist in § 6 Absatz 2 UrhWG gesetzlich geregelt: Zur angemessenen Wahrung der Belange der Berechtigten, die nicht als Mitglieder der Verwertungsgesellschaft aufgenommen werden, ist eine gemeinsame Vertretung zu bilden. Die gemeinsame Vertretung stellt einen Ausgleich dafür dar, dass die Verwertungsgesellschaft zwar verpflichtet ist, einen Wahrnehmungsvertrag mit jedem interessierten Berechtigten abzuschließen (Wahrnehmungszwang), dass sie wahrnehmungsrechtlich aber nicht gezwungen ist, jeden Berechtigten auch als Mitglied aufzunehmen.

Die GVL ist die urheberrechtliche Vertretung der ausübenden Künstler und der Tonträgerhersteller. Sie ist als Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) verfasst. Gesellschafter sind die Deutsche Orchestervereinigung e.V. und der Bundesverband Musikindustrie e.V. Nur die Gesellschafter sind Mitglieder der GVL im Sinne von § 6 Absatz 2 UrhWG.

Zur Wahrnehmung der Belange der berechtigten Nichtmitglieder sieht der Gesellschaftsvertrag der GVL sieht dazu einen sogenannten Beirat vor, der die Funktion der gemeinsamen Vertretung übernimmt; vgl. § 8 Absatz 1 des Gesellschaftsvertrages. Der Beirat besteht aus insgesamt 24 Mitgliedern, von denen 12 Mitglieder von den Gesellschaftern berufen und 12 Mitglieder von den berechtigten Nichtmitgliedern durch Wahl bestimmt werden. Der Beirat beschließt, zu welchen Bedingungen Rechte und Ansprüche wahrzunehmen sind sowie die Verteilungspläne; § 8 Absatz 4 des Gesellschaftsvertrages.

Über die gewählten Beiratsmitglieder haben die berechtigten Nichtmitglieder die Möglichkeit, ihren Willen im Beirat kundzutun und ggf. über Abstimmungen durchzusetzen. Der Beirat beschließt dabei mit Stimmenmehrheit; die Gesellschafter

haben über die berufenen Beiratsmitglieder also keine Möglichkeit, die Geschicke der GVL ohne Zustimmung der von der Gesamtheit der berechtigten Nichtmitglieder gewählten und diese repräsentierenden Beiratsmitglieder zu lenken.

Aus § 6 Absatz 2 UrhWG lässt sich keine wahrnehmungsrechtliche Verpflichtung der Verwertungsgesellschaften ableiten, die gemeinsame Vertretung – hier: den Beirat – ausschließlich mit von den Berechtigten gewählten Mitgliedern zu besetzen. Der Gesetzgeber hat der Verwertungsgesellschaft vielmehr einen weiten Ermessensspielraum bei der Ausgestaltung der gemeinsamen Vertretung eingeräumt. Maßgeblich ist, dass die gemeinsame Vertretung die Einflussnahme der berechtigten Nichtmitglieder auf die Willensbildung und die Entscheidungsprozesse der Gesellschaft in angemessenem Umfang sicherstellt.

Dies muss aus wahrnehmungsrechtlicher Sicht jedoch nicht so weit gehen, dass die berechtigten Nichtmitglieder die Mitglieder, sprich: die Gesellschafter der GVL, über den Beirat majorisieren können. Die paritätische Besetzung des Beirats der GVL verhindert eben dies. Vor dem bezeichneten Hintergrund ist es aus wahrnehmungsrechtlicher Sicht nicht zu beanstanden, dass die Mitglieder des Beirates der GVL nicht vollständig von den berechtigten Nichtmitgliedern gewählt werden, sondern zur Hälfte berufen werden.

Die Enquete-Kommission „Kultur für Deutschland“ hatte von den Verwertungsgesellschaften gefordert, die umfassende Repräsentanz aller Berechtigten, die an der Wertschöpfung tatsächlich beteiligt sind, in den entscheidungserheblichen Gremien, besonders bei der Verteilung, sicherzustellen (BT-Drs. 16/7000, S. 285). Dieser Forderung steht – anders als der Petent meint – nicht entgegen, dass die Hälfte der Beiratsmitglieder vorliegend in den Beirat berufen wird.

Die geforderte umfassende Repräsentanz aller Wahrnehmungsberechtigten im Beirat der GVL wird zumindest dadurch entsprochen, dass nach § 8 Absatz 1 Ziffer b) des Gesellschaftsvertrags aus jeder der in der GVL vertretenen Berechtigtengruppen (u.a. Tonträgerhersteller, Instrumentalsolisten, Gesangs- und Tanzsolisten, Studiomusiker, Schauspieler und künstlerisch Vortragende, Regisseure, Veranstalter etc.) mindestens ein Vertreter in den Beirat gewählt wird. Nachdem der Beirat der GVL nach § 8 Absatz 4 Ziffer b) des Gesellschaftsvertrags vor allem auch über die Verteilungspläne beschließt, ist entsprechend der zitierten Empfehlung der Enquete-Kommission der maßgebliche Einfluss der Wahrnehmungsberechtigten bei Entscheidungen über die Verteilung grundsätzlich gewährleistet.

Gleichwohl ist zu überlegen, inwieweit die bestehenden Regelungen optimiert werden können.

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) hat dazu mitgeteilt, dass die Befugnisse von Rechtsinhabern, die nicht Mitglied einer Verwertungsgesellschaft sind, in den Regelungsbereich der am 10. April 2014 in Kraft getretenen Richtlinie 2014/26/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die kollektive Wahrnehmung von Urheber- und verwandten Schutzrechten und die Vergabe von Mehrgebietslizenzen für die Online-Nutzung von Rechten an Musikwerken im Binnenmarkt fallen. Die Richtlinie ist vom deutschen Gesetzgeber bis Frühjahr 2016 in nationales Recht umzusetzen.

Ziel der Richtlinie ist es unter anderem, die rechtlichen Rahmenbedingungen für die kollektive Rechtswahrnehmung durch Verwertungsgesellschaften zu harmonisieren und damit Verwertungsgesellschaften zu modernisieren und ihre Transparenz und Effizienz zu fördern. Die Richtlinie enthält dazu insbesondere Vorgaben zu den Befugnissen von Mitgliedern und zur Ausgestaltung der Mitgliedschaftsbedingungen. Die Richtlinie eröffnet den Mitgliedstaaten in Artikel 7 Absatz 2 auch die Möglichkeit, die für Mitglieder von Verwertungsgesellschaften geltenden Richtlinienvorgaben auf berechnigte Nichtmitglieder anzuwenden. Das BMJV hat dazu angekündigt, es werde im Rahmen des Umsetzungsprozesses im Dialog mit allen Beteiligten entscheiden, inwieweit von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht werden soll.

Der Petitionsausschuss hält die Petition für geeignet, um auf die bestehende Problematik aufmerksam zu machen.

Der Ausschuss empfiehlt daher, die Eingabe der Bundesregierung – dem BMJV – als Material zuzuleiten, damit sie bei zukünftigen Regelungen in die Überlegungen mit einbezogen wird, und die Petition den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben, da sie als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint.